

Camouflage Media Fz. LLC.
Burj Alkair 207
Al Barsha South
Dubai
UAE



Beteiligungsvertrag an „Back In The Days (25. Mai 2024)“

Zwischen

1. <Gründer>

Patric Blisch - nachfolgend „GESELLSCHAFTER 1“ genannt -

2. <Beteiligter>

Benny Liebing- nachfolgend „GESELLSCHAFTER 2“ genannt -

3. <Beteiligter>

Matthias Balzer- nachfolgend „GESELLSCHAFTER 2“ genannt -

4. <Beteiligter>

Jamal Sulemana - nachfolgend „GESELLSCHAFTER 4“ genannt -

§ 1 Allgemein

„Die Back In The Days“ Veranstaltung ist eine Marke von „Thats The Vibe“ und der „Camouflage Media FZ. LLC.“ registriert in der Freezone in Um Al Quaim, Vereinigte Arabische Emirate.

Dieser Vertrag beschreibt **KEINE DAUERHAFT**e Übertragung oder Beteiligung an den hier genannten Marken und Unternehmen, er beschreibt lediglich die einmalige Beteiligung an der datumspezifischen Veranstaltung.

§ 2 Pflichten & Rechte

Camouflage Media FZ. LLC. & der Gesellschafter 1 stellen für die Veranstaltung den Namen, Logos, die Infrastruktur zum digitalen Ticketverkauf und zum Projektmanagement.

Alle Gesellschafter verpflichten sich regelmäßig die Projektmanagementplattform auf camouflage-ent.com/team_login zu checken und zu aktualisieren.

Die auf der Plattform hinterlegten Fristen und Termine sind zu respektieren und müssen von allen Gesellschaftern eingehalten werden. Bei wiederholtem Versäumen kann ein Gesellschafter von den restlichen Gesellschaftern aus dem Vertrag gewählt werden. Diese Wahl muss einstimmig geschehen.

Bei Unstimmigkeiten im Ablauf und der Organisation hat Gesellschafter 1 das Vetorecht.

§ 3 Kosten und Profitbeteiligung

Alle Gesellschafter sind zu gleichen teilen an den Kosten und dem Profit dieses Events beteiligt.

Die Kosten und Nutzen Kalkulation ist allen Gesellschaftern bekannt und somit auch das Risiko dieser Unternehmung.

Maximale Kosten pro Person sind **€ 2.600,-** Zum **20. Januar 2024** werden **€ 150,-** pro Person fällig und zum **24. Mai 2024 € 2.450,-** pro Person.

Diese Kosten entstehen natürlich nur wenn die Unternehmung keine Sponsoren bis zum 15. Januar landen kann und wenn der Event doch abgesagt werden muss und wir die Location und gebuchte Künstler nicht mehr stornieren könnten.

Der Profit wird nach begleichen aller entstandenen Kosten, bis spätestens 5 Tage nach der Veranstaltung an alle beteiligten ausgezahlt.

§ 4 Aufgabenverteilung

Gesellschafter 1	Gesellschafter 2	Gesellschafter 3	Gesellschafter 4
Ticketshop - Funktionen - Ticket Design	Marketing - Flyer Verteilen - Plakat Verteilen	Marketing - Flyer Verteilen - Plakat Verteilen	Marketing - Flyer Verteilen - Plakat Verteilen
Marketing - Logo - Reels & Videos - Flyer Design - Plakat Design - Online Marketing	Sponsoren Personalplanung? Beim Event: - MC - PA & Deko	Sponsoren Speisekarte? Beim Event: - Bar - Bar Einrichten	Sponsoren Beim Event: - Bar - Bar Einrichten
DJ Booking			
Sponsoren			
PA Mieten			
Beim Event: - DJ - PA Aufbauen			

§ 5 Umsetzung

Alle Ticketverkäufe werden über camouflagenet.com abgewickelt und die Umsätze von Camouflage Media FZ. LLC. eingesammelt. Camouflage Media und Gesellschafter 1 garantieren die Umsätze dieses Events, separat zu verwalten und aufzubewahren und die Umsätze und reportings des gewählten payment gateways jederzeit offenzulegen. Auszahlung der Profite erfolgt wie in §3 beschrieben.

Alles Sponsoring einkünfte werden von Gesellschafter 2 von den Sponsoren vor Ort einkassiert und gehen zu 100% in das Werbebudget der Veranstaltung. Sollte die Veranstaltung ausverkauft sein bevor das Marketing Budget aufgebraucht ist, wird der Restbetrag mit zu dem Profitpool hinzugefügt.

§ 6 Laufzeit

Diese Vereinbarung ist gültig bis die hier beschriebene Veranstaltung erfolgreich durchgeführt wurde.

§ 7 Schlussbestimmungen

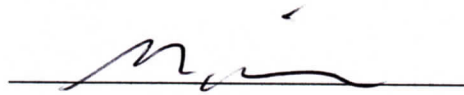
(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, sofern nicht eine strengere Formvorschrift gilt. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

(2) Sollten sich einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags als unwirksam, nichtig oder lückenhaft erweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags hiervon unberührt. Die Parteien werden - gegebenenfalls in der gebührenden Form - die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche Regelung ersetzen bzw. die Vertragslücke durch eine solche Regelung ausfüllen, mit denen der von ihnen verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann. Beruht die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll ein rechtlich zulässiges Maß an die Stelle der unwirksamen bzw. nichtigen Leistungs- oder Zeitbestimmung treten.

Unterschriften:



Patric Blisch, Dubai, 3. September 23


Benny Liebing, 07.09.23
11.9.2023

Matthias Balzer,


11.9.23
Jamal Sulemana,